Rechtssache C-569/20

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

30. Oktober 2020

Vorlegendes Gericht:

Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

27. Oktober 2020

Angeklagter:

IR

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Strafverfahren in Abwesenheit des Angeklagten. Bestimmung der Art des Verfahrens in Abwesenheit (Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4 der Richtlinie 2016/343). Rechtsbehelfe gegen die Verurteilung in Abwesenheit gemäß Art. 9 der Richtlinie 2016/343.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung von Vorschriften der Richtlinie 2016/343 und des Rahmenbeschlusses 2009/299.

Grundlage für das Ersuchen ist Art. 267 AEUV.

Vorlagefragen

Sind Art. 8 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2016/343 in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 36 bis 39 und Art. 4a Abs. 1 Buchst. b des Rahmenbeschlusses 2009/299 in Verbindung mit dessen Erwägungsgründen 7 bis 10 dahin auszulegen, dass sie einen Fall erfassen, in dem der Angeklagte über den gegen ihn erhobenen Anklagevorwurf in dessen ursprünglicher Fassung unterrichtet wurde, danach aufgrund seiner Flucht objektiv nicht über die

ARBEITSDOKUMENT

Gerichtsverhandlung unterrichtet werden kann und von einem von Amts wegen bestellten Rechtsanwalt verteidigt wird, mit dem er keinerlei Kontakt pflegt?

Wenn dies verneint wird: Ist mit Art. 9 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2016/343 und Art. 4a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Buchst. d des Rahmenbeschlusses 2009/299 eine nationale Regelung (Art. 423 Abs. 1 und Abs. 5 NPK) vereinbar, wonach gegen in Abwesenheit durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen und gegen eine in Abwesenheit erfolgte Verurteilung kein Rechtsschutz vorgesehen ist, wenn sich der Angeklagte nach Unterrichtung über den ursprünglichen Anklagevorwurf verborgen hält und daher weder über den Termin und den Ort der Gerichtsverhandlung noch über die Folgen seines Nichterscheinens unterrichtet werden konnte?

Wenn dies verneint wird: Entfaltet Art. 9 der Richtlinie 2016/343 in Verbindung mit Art. 47 der Charta unmittelbare Wirkung?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. 2016, L 65, S. 1, im Folgenden: Richtlinie 2016/343), insbesondere deren Erwägungsgründe 36 bis 39 und deren Art. 8 bis 10.

Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. 2009, L 81, S. 24, im Folgenden: Rahmenbeschluss 2009/299), insbesondere Art. 4a Abs. 1 Buchst. d und Abs. 3, Formblatt Buchst. d Nr. 3.4.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. 2016, C 202, S. 389, im Folgenden: Charta), insbesondere Art 47.

Angeführte nationale Vorschriften

Nakazatelno-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung, im Folgenden: NPK), insbesondere Art. 423 Abs. 1 und Abs. 5, Art. 425 Abs. 1.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

1 Gegen IR wurde wegen einer Straftat gemäß Art. 321 Abs. 3 des Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch, im Folgenden: NK) Anklage erhoben, weil er sich im Zeitraum von August 2010 bis zum 24. Februar 2011 im Gebiet der Republik

ARBEITSDOKUMENT

Bulgarien bzw. in dem der Republik Griechenland zusammen mit noch elf Personen an einer kriminellen Vereinigung beteiligt haben soll, die in krimineller Absicht in großem Umfang verbrauchsteuerpflichtige Waren (Zigaretten) ohne Steuerbanderole über die Staatsgrenzen verbracht und im Inland verbreitet [haben soll]. Gegen ihn wurde ebenfalls Anklage wegen einer Sekundärstraftat - einer Straftat gemäß Art. 234 Abs. 2 Nr. 3 NK - wegen der im Zeitraum vom 15. bis zum 24. Februar 2011 begangenen Beihilfe zur Einfuhr von 373 490 Zigarettenschachteln ohne Steuerbanderole im Wert von 2 801 175 Leva (BGN) erhoben, wobei das Tatobjekt von besonders großem Wert und die Tat nicht minder schwer war. Für die erste Straftat ist eine „Freiheitsstrafe“ von nicht weniger als drei Jahren und für die zweite eine Mindeststrafe von zwei Jahren „Freiheitsstrafe“ vorgesehen.

2 Während des Ermittlungsverfahrens konnte IR nicht aufgefunden werden, weshalb er zur Fahndung ausgeschrieben wurde; in einem anderen Verfahren lag bereits ein Europäischer Haftbefehl vor. In der Folgezeit wurde er aufgefunden. Die Anklage wurde ihm persönlich ausgehändigt, wobei er sich eines von ihm bevollmächtigten Rechtsanwalts bediente. IR entschied sich, keine Angaben zu machen. Er gab lediglich eine Anschrift an, unter der er auffindbar sei.

3 Die Anklage wurde bei Gericht eingereicht. Das Gericht unternahm erneut Versuche, IR zum Gerichtstermin zu laden. Dieser konnte - auch unter der von ihm angegebenen Anschrift - nicht aufgefunden werden. Der bevollmächtigte Rechtsanwalt legte die Verteidigung wegen des Nichtbestehens eines Kontakts nieder. Das Gericht bestellte zunächst einen Pflichtverteidiger und nach dessen Mandatsniederlegung einen weiteren Pflichtverteidiger. IR und seine neuen Rechtsanwälte sind sich nie begegnet. Die zuletzt bestellte Rechtsanwältin trägt vor, dass sie keinen Versuch unternommen habe, seine Verwandten zu erreichen. Grundsätzlich besteht Unklarheit darüber, ob IR weiß, dass die Anklage gegen ihn vor Gericht verhandelt wird und dass ihm von Amts wegen ein Rechtsanwalt bestellt worden ist.

4 Das Gericht ordnete die Untersuchungshaft für IR an und erließ einen Europäischen Haftbefehl. IR wurde nicht aufgefunden. Nachträglich wurde dieser [Haftbefehl] vom erlassenden Gericht aufgehoben, da bestimmte Zweifel hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Rahmenbeschluss 2002/584 und der Richtlinie 2012/13 in Bezug auf das Recht auf Unterrichtung bestanden. Es wurde ein Vorabentscheidungsersuchen eingereicht (C-649/19).

5 Aus verfahrensrechtlichen Gründen (nicht ordnungsgemäße Anklageschrift) wurde die gerichtliche Phase beendet. Nach der Einreichung einer neuen Anklageschrift wurde sie wiederaufgenommen. Abermals konnte IR trotz intensiver Suche, auch über Verwandte, ehemalige Arbeitgeber und Mobilfunkanbieter, nicht aufgefunden werden. In der ersten Gerichtsverhandlung wurde die Frage über den Umstand, ob die Rechtssache in Abwesenheit des IR zu verhandeln sei, insbesondere über seine Rechte in diesem Verfahren in

ARBEITSDOKUMENT

Abwesenheit, sowie darüber aufgeworfen, in welchem Umfang eine etwaige Verurteilung für ihn verbindlich wäre.

6 Gemäß der - vom Gericht unterstützten - Stellungnahme der Beteiligten ist die Rechtssache in Abwesenheit des IR zu verhandeln und zu entscheiden.

7 Zu beurteilen ist die Frage, ob das erkennende Gericht verpflichtet ist, eindeutig festzulegen, wie sich dieses Verfahren in Abwesenheit auf die Rechte des IR auswirkt; konkret, ob IR eine etwaige Verurteilung mit der Begründung anfechten kann, dass sie infolge eines in Abwesenheit durchgeführten Strafverfahrens unter Verletzung seines Rechts auf persönliche Anwesenheit ergangen sei.

Wesentliche Argumente der Beteiligten des Ausgangsverfahrens

8 Die Verteidigung hält eine derartige Anfechtung für möglich, während die Staatsanwaltschaft keine Stellungnahme abgibt.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Zur Zulässigkeit der Vorlagefragen

9 Erstens leitet das vorlegende Gericht das Verfahren in Abwesenheit gegen IR ein. Damit wendet es die Vorschriften des Art. 8 der Richtlinie 2016/343 an. Folglich besteht für das Gericht das rechtliche Interesse, zu wissen, welche Art des Verfahrens in Abwesenheit es durchführt, ob es die Variante gemäß Art. 8 Abs. 2 oder die gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2016/343 ist.

10 Zweitens wird das Vorabentscheidungsersuchen auch im Licht der Verantwortlichkeit des vorlegenden Gerichts gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2016/343 vorgelegt, und zwar damit IR für den Fall seiner Festnahme zur Vollstreckung einer etwaigen Verurteilung unterrichtet werden kann, ob ihm dagegen ein Rechtsbehelf zur Verfügung steht oder nicht.

11 Die Informationen gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2016/343 sind durch das vorlegende Gericht selbst zur Verfügung zu stellen, da dieses die Entscheidung getroffen hat, das Strafverfahren in Abwesenheit des IR durchzuführen. Daher ist das vorlegende Gericht am besten in der Lage, zu beurteilen, unter welchen Voraussetzungen dieses Verfahren in Abwesenheit durchzuführen ist – ob unter den Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 der Richtlinie 2016/343, wonach dem in Abwesenheit verurteilten IR kein Rechtsbehelf zur Verfügung stünde, oder unter den Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2016/343, wonach er über einen Rechtsbehelf verfügen würde. Zur Beantwortung dieser Fragen benötigt das vorlegende Gericht die Anleitung des Gerichtshofs.

ARBEITSDOKUMENT

12 Wenn es zu einer Verurteilung kommt, wäre die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass ein Europäischer Haftbefehl erlassen würde, um die „Freiheitsstrafe“, die im Hinblick auf die Schwere der Tatvorwürfe wahrscheinlich mehr als vier Monate betragen wird, zu vollstrecken. In diesem ist unmissverständlich zu vermerken, welche Variante des Verfahrens in Abwesenheit durchgeführt wurde, Buchst. d Nr. 2 des Formblatts. Entsprechend der Angabe ist eventuell die Garantie eines Rechtsbehelfs gemäß Buchst. d Nr. 3.4 des Formblatts zu gewähren.

13 Nach nationalem Recht wird der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung der Strafe von der Staatsanwaltschaft ohne jegliche gerichtliche Mitwirkung – weder bei der Ausstellung noch bei der späteren Kontrolle – ausgestellt. Insofern entscheidet die Staatsanwaltschaft, was in diesem Haftbefehl vermerkt wird.

14 Nach den Rn. 35 und 36 des Urteils des Gerichtshofs vom 12. Dezember 2019, [ZB (Prokurator des Königs Brüssel)] C-627/19 PPU, EU:C:2019:1079, ist es rechtmäßig, dass das Gericht bei der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung der Strafte nicht mitwirkt, da dieser Haftbefehl eine Fortsetzung des Urteils ist, in dessen Rahmen das Gericht die Wahrung der Rechte der verurteilten Person sichergestellt hat. Aus diesem Blickwinkel besteht die Pflicht des erkennenden Gerichts im Gang des in Abwesenheit durchgeführten Verfahrens, insbesondere bei der Entscheidung über dessen Durchführung, eindeutig festzulegen, welche Variante des Verfahrens in Abwesenheit es durchführt: eine, die einen anschließenden Rechtsbehelf vorsieht, oder eine, die es nicht tut. So könnte sich die Staatsanwaltschaft beim Erlass des Europäischen Haftbefehls auf die gerichtliche Feststellung berufen. Andernfalls würde allein die Staatsanwaltschaft über diese wichtige Frage entscheiden, was dem Grundsatz widerspräche, dass nach dem Rahmenbeschluss 2002/584 alle Entscheidungen der Kontrolle durch die Gerichte unterliegen, die mindestens an einer der beiden Ebenen des Rechtsschutzes zu beteiligen sind: entweder beim Erlass des nationalen oder [beim Erlass] des Europäischen Haftbefehls.

15 Würde man den Standpunkt vertreten, das vorlegende Gericht dürfe seine Fragen an den Gerichtshof der Europäischen Union erst nach einer Verurteilung stellen, bedeutete dies, dass es diese gar nicht stellen könnte. Gemäß der nationalen Regelung wäre nach dieser Verurteilung über alle verfahrensrechtlichen Fragen über die Art und Weise der Mitwirkung der Beteiligten, einschließlich des Verfahrens in Abwesenheit, endgültig entschieden. Das Gericht, das in der Sache entschieden hat, dürfte über diese Fragen nicht erneut verhandeln. Sie dürften nur von der höheren Instanz erörtert werden, wenn diese mit einem Rechtsmittel der Verteidigung oder der Staatsanwaltschaft befasst wird.

16 Praktisch würde das bedeuten, dass der ersten gerichtlichen Instanz, die die Entscheidung über die Durchführung des Verfahrens in Abwesenheit getroffen hat, die Möglichkeit genommen wäre, den Gerichtshof der Europäischen Union um Klärung bezüglich der genauen Vorschrift des Art. 8 der Richtlinie 2016/343 zu ersuchen, die auf den Fall des Ausgangsverfahrens anwendbar ist.

ARBEITSDOKUMENT

17 Würde man [dagegen] den Standpunkt vertreten, dass die Informationen gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2016/343 erst bei der Festnahme des in Abwesenheit Verurteilten zu erteilen seien, bedeutete dies, dass nur die Staatsanwaltschaft, ohne jegliche Mitwirkung des Gerichts, diese Informationen erteilen könnte. Zugleich ist die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht verpflichtet, den in Abwesenheit Verurteilten über seine Rechte zu unterrichten, und hat darüber hinaus, da sie kein Gericht ist, nicht die Möglichkeit, dem Gerichtshof diesbezügliche Fragen vorzulegen.

18 Alles vorstehend Ausgeführte begründet das rechtliche Interesse des vorlegenden Gerichts, den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung über die oben ausgeführten Fragen zu ersuchen.

Zur Anführung der Richtlinie 2016/343 und des Rahmenbeschlusses 2009/299

19 Wenn IR in Abwesenheit verurteilt würde, hinge das anzuwendende Recht vom Ort seiner Festnahme ab.

20 Wenn er im Inland festgenommen würde, wäre Art. 9 in Verbindung mit Art. 8 der Richtlinie 2016/343 anwendbar.

21 Wenn er in einem anderen Mitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommen würde, wäre Art. 4a des Rahmenbeschlusses 2009/299 bezüglich der danach zu gewährenden Garantie anwendbar.

Erläuterungen zur ersten Frage

22 Es besteht Unklarheit über den genauen Inhalt des Erfordernisses, den Angeklagten gemäß Art. 8 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2016/343 „über die Verhandlung zu unterrichten“. Einerseits heißt es im zweiten Satz des 36. Erwägungsgrundes, dass diese Unterrichtung dahin verstanden werden soll, dass die angeklagte Person „amtlich über den Termin und Ort der Verhandlung in einer Weise unterrichtet wird, dass sie von der Verhandlung Kenntnis nehmen kann“. Im Ausgangsverfahren hat IR die bei den Ermittlungsbehörden angegebene Anschrift dauerhaft verlassen, und die intensive Fahndung nach ihm ist erfolglos geblieben. Deswegen hat er diese Informationen nicht erhalten. Andererseits wird in 38. Erwägungsgrund darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung der Frage, ob die Art und Weise der Übermittlung der Informationen geeignet ist, die von den Justizbehörden an den Tag gelegte sowie die von der betroffenen Person an den Tag gelegte Sorgfalt zu berücksichtigen sind, während im 39. Erwägungsgrund eine Flucht, die im Ausgangsverfahren vorliegt, konkret genannt wird.

23 Diese Unklarheit betrifft auch Art. 4a Abs. 1 Buchst. b des Rahmenbeschlusses 2009/299, dessen Inhalt mit dem des Art. 8 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie identisch ist; auch die Erwägungsgründe 7 bis 9 des Rahmenbeschlusses sind mit den Erwägungsgründen 36 bis 39 der Richtlinie [inhaltlich] identisch.

ARBEITSDOKUMENT

24 Im Ausgangsverfahren haben die Justizbehörden die erforderliche Sorgfalt angewendet, um den Angeklagten ausfindig zu machen, während er selbst entkommen wollte. Nach der ursprünglichen Fahndung wurde er aufgefunden und über die Anklage unterrichtet, dabei hat er eine feste Anschrift angegeben, danach ist er erneut untergetaucht. Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, ob eine ordnungsgemäße Unterrichtung über die Verhandlung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2016/343 und Art. 4a Abs. 1 Buchst. b des Rahmenbeschlusses 2009/299 erfolgt ist, da das tatsächliche Fehlen einer derartigen Unterrichtung nur der bewussten Entscheidung des Angeklagten zur Flucht geschuldet ist. Andererseits wird die Flucht des Angeklagten ausdrücklich im 39. Erwägungsgrund sowie in Art. 8 Abs. 4 erwähnt, was eine ordnungsgemäße Unterrichtung gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2016/343 ausschließt, wobei diese Flucht im Rahmenbeschluss 2009/299 nicht als Kriterium genannt wird.

25 Kurz gesagt sind im Fall einer Unterrichtung über die ursprüngliche Anklage, wenn die Justiz den Angeklagten anschließend nur wegen seiner Flucht nicht über die Verhandlung unterrichten kann, die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2016/343 und des Art. 4a Abs. 1 Buchst. b des Rahmenbeschlusses 2009/299 erfüllt, so dass anzunehmen ist, dass er „über die Verhandlung unterrichtet“ worden ist?

26 Es besteht Unklarheit über den Inhalt des Erfordernisses gemäß Art. 8 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2016/343, wonach der abwesende Angeklagte von einem „bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten wird, der entweder von dem Verdächtigen oder der beschuldigten Person oder vom Staat bestellt wurde“. Der Wortlaut des Art. 4a Abs. 1 Buchst. b des Rahmenbeschlusses 2009/299 ist ähnlich.

27 IR hat im Ausgangsverfahren einen Rechtsanwalt ausgewählt, dieser hat jedoch die Verteidigung niedergelegt, nachdem IR geflohen ist. Zunächst wurde ihm ein anderer Rechtsanwalt von Amts wegen bestellt („vom Staat bestellt“ gemäß der Formulierung in Art. 8 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2016/343), und nach dessen Mandatsniederlegung wurde ein weiterer Rechtsanwalt bestellt, der ihn gegenwärtig im Verfahren in der Sache tatsächlich verteidigt. IR weiß nichts von diesem Rechtsanwalt und hatte nie Kontakt zu ihm. Dieser Rechtsanwalt hat keinen Versuch unternommen, ihn zu kontaktieren, beispielsweise über seine Verwandten. Kann unter diesen Umständen angenommen werden, dass IR von einem „bevollmächtigten Rechtsanwalt“ verteidigt wird?

Erläuterungen zur zweiten Frage

28 Die zweite Frage wird hilfsweise für den Fall gestellt, dass der Gerichtshof die erste Frage verneint, denn dies würde bedeuten, dass Art. 8 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 der Richtlinie 2016/343 im Ausgangsverfahren nicht anwendbar wären, so dass der Angeklagte in den Genuss der Garantien gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 2 und Art. 9 der Richtlinie 2016/343 käme. In diesem Fall wäre zweifelhaft, ob das

ARBEITSDOKUMENT

nationale Gesetz die vom Unionsrecht vorgegebenen erforderlichen Rechtsbehelfe zur Verfügung stellt.

29 Konkreter: Wird ein nationales Verfahren gemäß Art. 423 Abs. 1 NPK eingeleitet, wird nach den in dieser Vorschrift enthaltenen Kriterien das Verfahren in Abwesenheit nicht wiederaufgenommen, und der in Abwesenheit Verurteilte erhält keinen (erst recht keinen wirksamen) Rechtsbehelf. Daher bestehen Zweifel, ob Art. 423 Abs. 1 NPK mit Art. 8 Abs. 4 und Art. 9 der Richtlinie vereinbar ist.

30 Wenn ein Europäischer Haftbefehl erlassen wird, wird als Ergebnis der zu gewährenden Garantie gemäß Buchst. d Nr. 3.4 des Formblatts für den Europäischen Haftbefehl ein besonderes Wiederaufnahmeverfahren in Gang gesetzt. In vorliegenden Fall ist zweifelhaft, ob Art. 423 Abs. 5 NPK mit Art. 4a Abs. 1 Buchst. d des Rahmenbeschlusses 2009/299 in Einklang steht, da er den Varhoven [kasatsionen] sad (Oberstes Kassationsgericht, Bulgarien) von der Pflicht zur Wahrung der Garantie, die die Staatsanwaltschaft beim Erlass des Europäischen Haftbefehl übernommen hat, freistellt. Somit würde der Varhoven sad das nationale Gesetz, nämlich Art. 423 Abs. 1 NPK, anwenden, und der verurteilte IR erhielte wieder kein neues Verfahren in der Sache.

Erläuterungen zur dritten Frage

31 Alle diese Fragen verfolgen ein praktisches Ziel: Das vorlegende Gericht soll klar festlegen können, welche Art des Verfahrens in Abwesenheit durchgeführt wird, damit feststeht, ob IR, sollte er in Abwesenheit verurteilt werden, über wirksame Rechtsbehelfe gegen die Verurteilung in Abwesenheit verfügt.

32 Dieses praktische Ziel wird aus der Pflicht nach Art. 8 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2016/343 abgeleitet: Das vorlegende Gericht, das die Entscheidung über die Durchführung des Verfahrens in Abwesenheit des IR getroffen hat, muss unmissverständlich feststellen, ob er ein anerkanntes Recht auf Schutz gegen eine etwaige in seiner Abwesenheit erfolgte Verurteilung hat oder nicht; dies erfordert aber auch die klare Feststellung, worin dieser Schutz besteht.

33 Zugleich besteht eine Verbindung zwischen dem Charakter des Verfahrens, in dem der nationale Haftbefehl ergangen ist (nämlich einer Verurteilung in Abwesenheit), und den Bestandteilen des Europäischen Haftbefehls. Abhängig von der Art des Verfahrens in Abwesenheit bestimmt sich, welche der vier Arten von Garantien gemäß Art. 4a des Rahmenbeschlusses 2009/299 (Buchst. d des Formblatts) zu gewähren ist. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union hinsichtlich der Mitwirkung eines Gerichts am Verfahren über den Erlass eines Europäischen Haftbefehls, der nach nationalem Recht lediglich von der Staatsanwaltschaft erlassen wird.

34 Zu diesem Zweck ist erforderlich, dass das vorlegende Gericht, sollte es das Verfahren in Abwesenheit in der Ausgangsrechtssache als von der Variante gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2016/343 umfasst ansehen, auf das

ARBEITSDOKUMENT

Bestehen und die Anwendbarkeit der wirksamen Rechtsbehelfe gemäß Satz 2 hinweist. Dafür reicht es jedoch nicht aus, dass der Gerichtshof allein die Unvereinbarkeit des Art. 423 Abs. 1 und Abs. 5 NPK mit dem Unionsrecht aufzeigt. In diesem Fall könnte der in Abwesenheit Verurteilte wieder keinen Rechtsschutz in Anspruch nehmen: Die nationale gesetzliche Regelung stellt ihm diesen nicht zur Verfügung, und wenn erklärt würde, dass diese Regelung mit dem Unionsrecht nicht in Einklang steht, so würde dies nicht dazu führen, dass Rechtsbehelfe zur Verfügung gestellt würden.

35 Zu diesem Zweck ist erforderlich, festzustellen, ob Art. 9 der Richtlinie 2016/343 unmittelbare Wirkung hat.

36 Im vorliegenden Fall ist eine unionsrechtskonforme Auslegung nur dann möglich, wenn IR mit Hilfe eines Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung der ihm auferlegten Strafe übergeben wird. Dann könnten Art. 422 Abs. 1 Nr. 6 und Art. 423 Abs. 5 NPK auf der Grundlage der Antwort auf die zweite Frage dahin ausgelegt werden, dass sie nicht nur auf Personen, die aufgrund eines Auslieferungsverfahrens übergeben wurden, sondern auch auf Personen, die aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergeben wurden, anzuwenden sind, da das Verfahren nach dem Rahmenbeschluss 2002/584 an sich eine Art vereinfachte Auslieferung ist. Das würde bedeuten, dass das bulgarische Gericht an die gemäß Art. 4a Abs. 1 Buchst. d des Rahmenbeschlusses 2009/299 gewährte Garantie gebunden ist, eine Garantie mit einem Inhalt, wie dieser vom Gerichtshof der Europäischen Union - und nicht vom bulgarischen Varhoven sad - bestimmt wurde.

37 Wenn IR andererseits nach seiner Verurteilung im nationalen Hoheitsgebiet festgenommen würde, gälte für ihn die Regelung des Art. 423 Abs. 1 NPK. Diese Vorschrift lässt sich nicht unionsrechtskonform auslegen, da sie den nationalen Maßstab für [das Verfahren in] Abwesenheit und nicht den gemäß Art. 8 der Richtlinie 2016/343 definiert. Sie kann nicht *contra legem* ausgelegt werden. Sie könnte nur dann außer Anwendung gelassen werden, wenn die ihr widersprechende Vorschrift (Art. 9 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 der Richtlinie 2016/343) unmittelbare Wirkung hat.

38 Der Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass Art. 47 der Charta unmittelbare Wirkung hat (Urteil vom 14. Mai 2020, [Staatsanwaltschaft Offenburg,] C-615/18, EU:C:2020:376, Rn. 72). Dennoch ist der Grundsatz des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht in einer sekundärrechtlichen Vorschrift des Unionsrechts, nämlich in Art. 9 der Richtlinie 2016/343, konkretisiert. Das führt zu der Frage, ob diese Vorschrift für sich genommen oder in Verbindung mit Art. 47 der Charta unmittelbare rechtliche Wirkung hat.

39 Zweifellos stellt Art. 9 der Richtlinie 2016/343 dem Einzelnen ein Recht gegen die Strafverfolgungsbehörden des Staates zur Verfügung; er schreibt zwingend und unmissverständlich die Voraussetzungen vor, unter denen dieses Recht entsteht (der Angeklagte war in der Verhandlung nicht anwesend, und die in

ARBEITSDOKUMENT

Art. 8 Abs. 2 vorgesehenen Voraussetzungen wurden nicht erfüllt), wobei er „unmissverständlich eine Verpflichtung zur Erreichung eines bestimmten Ergebnisses auferlegt“ (Urteil vom 6. November 2018, [Bauer und Willmeroth,] C-569/16 und C- 570/16, EU:C:2018:871, Rn. 72). Dieses Ergebnis ist ein solcher Rechtsbehelf, „der eine neue Prüfung des Sachverhalts … ermöglicht“ (Art. 9 der Richtlinie 2016/343). Dabei sieht diese Vorschrift eine Alternative vor: „… dass Verdächtige oder beschuldigte Personen das Recht auf eine neue Verhandlung oder auf Einlegung eines sonstigen Rechtsbehelfs haben …“.

40 Die Vorschriften des Art. 9 der Richtlinie und Art. 423 Abs. 1 NPK definieren in derselben Art und Weise das Recht des in Abwesenheit Verurteilten auf eine neue Verhandlung, sie erkennen dieses Recht an, ohne die konkrete Ausgestaltung im Einzelnen festzulegen, also ob es sich um eine neue Verhandlung von Anfang an oder lediglich um eine Anfechtung handeln muss. Sofern die nationale Vorschrift des Art. 423 Abs. 1 NPK unmittelbare Wirkung hat – sie wird nämlich zusammen mit Art. 425 NPK, einer Vorschrift, die die konkrete Art der Wiederaufnahme regelt, angewendet – stellt sich die Frage, ob angenommen werden kann, dass Art. 9 der Richtlinie 2016/343 unmittelbare Wirkung hat, aufgrund derer er anstelle von Art. 423 Abs. 1 NPK und zusammen mit Art. 425 NPK angewendet werden kann.

41 Konkreter [stellt sich die Frage], ob es möglich ist, gemäß Art. 9 der Richtlinie 2016/343 das Recht auf eine Wiederaufnahme anzuerkennen und danach gemäß Art. 425 Abs. 1 NPK die Art der Wiederaufnahme zu bestimmen: ein neues Verfahren ab der ersten Instanz oder eine Anfechtung der erst- oder zweitinstanzlichen Entscheidung.

42 Mit anderen Worten und auf das Ausgangsverfahren bezogen, wenn: 1. das vorlegende Gericht die Art des Verfahrens in Abwesenheit gegen IR festlegt, indem es bestimmt, dass dieses unter den Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie stattfindet, da die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen; 2. das vorlegende Gericht den Rechtsbehelf gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie benennt, nämlich dass IR für den Fall einer Verurteilung in Abwesenheit das Recht hat, nur auf Antrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Aushändigung einer Kopie des in Abwesenheit ergangenen Urteils die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und zu erreichen; 3. die konkrete Art der Wiederaufnahme (neue Prüfung insgesamt oder Anfechtung der in erster oder in zweiter Instanz in Abwesenheit ergangenen Verurteilung) vom Varhoven sad beurteilt werden wird, wobei diese Art der Wiederaufnahme mit Sicherheit in einer Prüfung der Anklage in der Sache unter wirksamer persönlicher Beteiligung des IR und eines von ihm gewählten Verteidigers bestehen würde, wird dann diese Garantie einen rechtlichen Wert haben, soweit ihre Grundlage nur in der unmittelbaren Wirkung des Art. 9 der Richtlinie 2016/343 bestünde?

ARBEITSDOKUMENT